

Bürgermeisteramt Bühlertal	<h1 style="text-align: center;">Vorlagebericht</h1> <p><b>für die</b></p> <p><b>öffentliche Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>nichtöffentliche Sitzung</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>am 22.07.2014</b></p>
Amt: Haupt- u. Baurechtsamt	
Zeichen: bü/Kö	
Az.:	
Datum: 14.07.2014	
<b>TOP-Nr. ....</b>	

**TOP.: Geplante Änderung der Verordnung über den Naturpark “Schwarzwald Mitte/Nord“**

**hier: Anhörung nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSCHG)**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt die o. g. Verordnung vom 16.12.2003 zu ändern. Im Rahmen der Anhörung werden u. a. die Gemeinden zum Entwurf der Verordnung bis spätestens 15.08.2014 um Stellungnahme gebeten. Die Änderung bezieht sich auf § 2 Abs. 6 der Verordnung.

Bisherige Fassung:

**§ 2 Abs. 6**

*Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 nicht gilt:*

1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB);
2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 Baugesetzbuch zulässig ist;
3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 oder nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch richtet;
4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen).

*Die Erschließungszonen passen sich somit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.*

Künftige Fassung:

**§ 2 Abs. 6**

*Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:*

- 1. Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gem. § 30 Baugesetzbuch (BauGB),*
- 2. Gebiete, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist und in denen das konkrete Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB zulässig ist,*
- 3. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB richtet,*
- 4. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen),*
- 5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere*
  - a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB*
  - b) Flächen für Anlagen zur dezentralen Erzeugung erneuerbarer Energie nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB,*
  - c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB*  
*oder*
  - d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,*
- 6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Abs. 3 Nr. 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft ausgewiesen sind.*

Grundsätzlich bedarf es für die Errichtung baulicher Anlagen im Naturpark nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Naturparkverordnung (NP-VO) der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Um die städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung im Naturpark zu erleichtern, sind sogenannte Erschließungszonen eingerichtet worden, in denen das Bauverbot nicht gilt.

Derzeit sind Erschließungszonen nach § 2 Abs. 6 NP-VO automatisch die Flächen,  
- die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen,  
- über die ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist,  
- deren Bebaubarkeit nach § 34 BauGB möglich ist,  
- oder die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind.

Hier steht der Naturpark der bauwirtschaftlichen Nutzung automatisch nicht im Wege, wenn die genannte bauleitplanerische Stufe erreicht ist.

**Konzentrations- und Vorrangflächen für die Windenergie fallen derzeit nicht unter den Begriff der Erschließungszone.**

Dies führt dazu, dass derzeit

- die Festsetzung von Vorranggebieten und Konzentrationszonen gegen geltendes höherrangiges Recht verstößt
- und
- die Zulassung von Windenergieanlagen der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NP-VO bedarf.

Es ist beabsichtigt, durch die Änderung von § 2 Abs. 6 der NP-VO die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen im Naturpark zu erleichtern.

Sowohl die Vorrangflächen für die Windkraft in den Regionalplänen als auch die Konzentrationszonen für die Windkraft in den Flächennutzungsplänen sollen künftig Erschließungszone im Sinne von § 2 Abs. 6 NP-VO sein.

Was also seit dem Jahr 2003 unschädlich für die Zielsetzung des Naturparks durch die automatisch zulässige Siedlungs- und Verkehrswegeentwicklung praktiziert wurde, soll mit der hier eingeführten Änderung, auch für die Windkraftplanung von Regionalverbänden und die diesbzgl. Vorrangzonen der Gemeinden gelten. Damit steht der Naturpark einer dezentralen, dem Klimawandel entgegen wirkenden Energieversorgung, nicht mehr im Weg und unterstützt das Ziel der Landesregierung bis 2020 mind. 10 % unseres Stroms aus heimischer Windkraft zu decken.

Die Aufhebung des Bauverbots ist auch Voraussetzung dafür, die ohnehin anspruchsvollen Zulassungsverfahren, die für Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich sind, in angemessener Zeit durchführen zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat ist mit der geplanten Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwarzwald Mitte/Nord“ einverstanden.